

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Gremium:	Verbandsgemeinderat	Datum:	13.04.2026
Behandlung:	Entscheidung	Aktenzeichen:	FB 2 /51122-050-
Öffentlichkeitsstatus	öffentlich	Vorlage Nr.	2-1085/26/01-534
Sitzungsdatum:	12.03.2026	Niederschrift:	01/VGR/087

Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "FF-PVA Hirzberg in Birgel" - Würdigung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung - Beschluss zur Offenlage (§§ 3 II, 4 II BauGB)

Sachverhalt:

Die WES Green GmbH aus Föhren beabsichtigt, auf der Gemarkung Birgel eine 17 ha große Freiflächen-Photovoltaikanlage zu errichten. Freiflächen-PV-Anlagen sind nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) im Außenbereich nicht privilegiert. Somit ist für die Errichtung solcher Anlagen zwingend ein Bebauungsplan aufzustellen. Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der Flächennutzungsplan der VG Gerolstein stellt für diesen Bereich Landwirtschaftsfläche dar. Daher ist der Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern.

Der Verbandsgemeinderat hat am 30.06.2022 gemäß § 2 BauGB die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „FF-PVA Hirzberg in Birgel“ und die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen.

Die Unterlagen für die frühzeitige Beteiligung haben in der Zeit vom 06.12.2024 bis einschl. 17.01.2025 im Rathaus Gerolstein öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig standen die Unterlagen auf der Homepage der VG Gerolstein sowie auf dem Landesserver <https://www.geoportal.rlp.de> zum Download bereit.

Während der frühzeitigen Offenlage bzw. frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sind 26 Stellungnahmen eingegangen, welche dem beauftragten Planungsbüro zwecks Auswertung und Vorbereitung der Abwägung übersandt wurden. In beigefügter Aufstellung sind die eingegangenen Stellungnahmen wie auch die Abwägung der einzelnen Punkte aufgeführt.

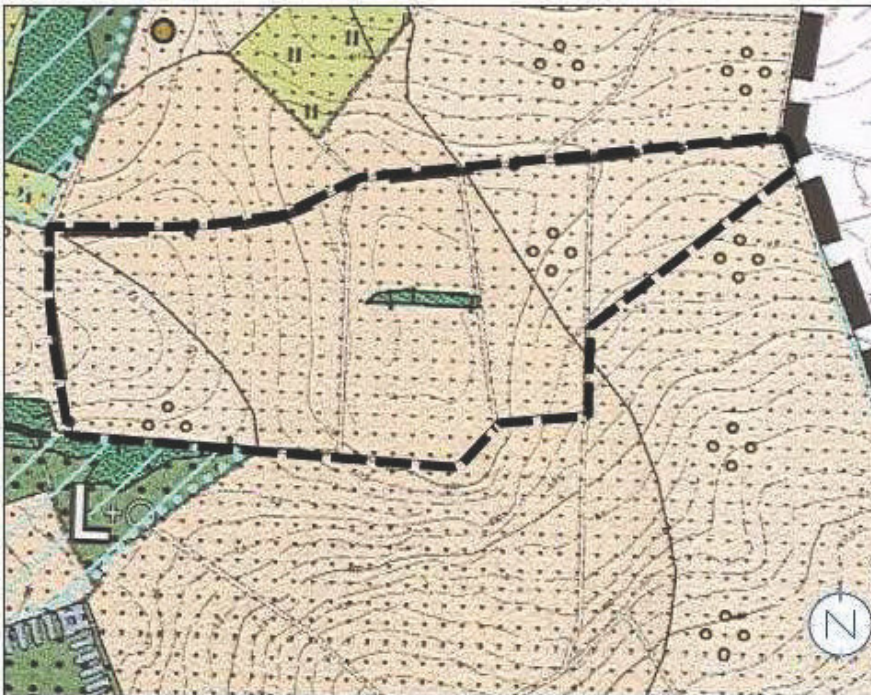
In verschiedenen Stellungnahmen wurde der Wegfall von landwirtschaftlich genutzten Flächen kritisiert. Von den durch die Teilfortschreibung des FNP bzw. die Aufstellung des Bebauungsplanes konkret betroffenen Landwirten wurden durch den Vorhabenträger Unbedenklichkeitsschreiben eingeholt. Darüber hinaus wurden die von der Planung betroffenen Grundstücke von den Eigentümern einvernehmlich und im eigenen Interesse zur Verfügung gestellt.

Das Vorhaben soll im rechtskräftigen Wasserschutzgebiet (SZ III) verwirklicht werden; die RVO enthält hier für alle baulichen Maßnahmen einen „Genehmigungsvorbehalt“. Die Zustimmung der Oberen Wasserbehörde (SGD Nord) kann erst nach einer abschließenden Gefährdungsbeurteilung erfolgen. Aus diesem Grunde wird seitens des Projektierers derzeit ein hydrogeologisches Gutachten erstellt.

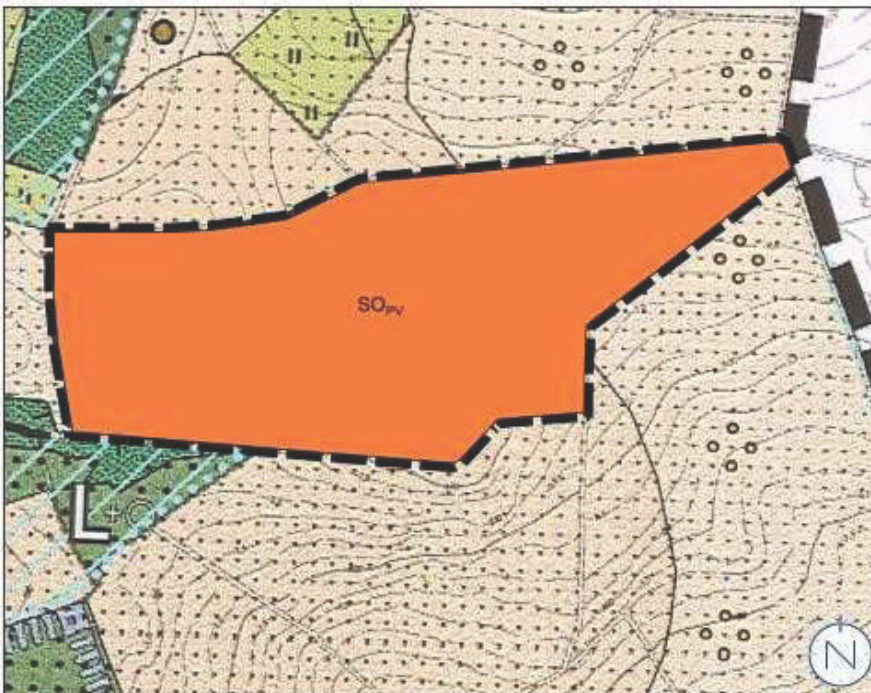
Nach Abwägung der während der frühzeitigen Offenlage/BTÖB-Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen ist die Offenlage der Planungsunterlagen gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB erforderlich.

Die von der Teilfortschreibung betroffene Änderung des Flächennutzungsplanes soll wie folgt erfolgen:

BISHERIGE DARSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS



EINZELFORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS



Die genaue Darstellung ergibt sich aus der Planurkunde, welche als Anlage zu dieser Sitzungsvorlage im Ratsinfosystem hinterlegt ist.

Die weiterhin zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes erforderlichen Unterlagen wie Begründung und Umweltbericht sind ebenfalls als Anlage im Ratsinfosystem hinterlegt.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat dem Verbandsgemeinderat am 03.03.2026 folgende Beschlussfassung empfohlen:

1. Die Anregungen und Hinweise aus den Stellungnahmen zur Kenntnis zu nehmen und zu beschließen, die Abwägung / Würdigung der während der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (§§ 3 I und 4 I BauGB) eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange nach der beigefügten Tabelle entsprechend den jeweiligen Beschlussvorschlägen durchzuführen.
2. Den anhand der gefassten Abwägungsbeschlüsse überarbeiteten und ergänzten Planentwurf gemäß § 3 II öffentlich auszulegen und die Behörden sowie die sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 II BauGB zu beteiligen.

Im Rahmen der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses hat sich das Ausschussmitglied, Herr Kleppe, erkundigt, was die im Plan dargestellte grüne „Insel“ auf der Fläche bedeutet. Fachbereichsleiter Schwarz teilt hierzu mit, dass es sich dabei um eine ehemalige Biotopkartierung handelt. Nach Prüfung der Fachabteilung liegt hier keine Biotopkartierung mehr vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten trägt der Projektentwickler.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat fasst auf Empfehlung des Bau-, Planungs- und Umweltausschuss folgende Beschlüsse:

3. Der Verbandsgemeinderat nimmt die Anregungen und Hinweise aus den Stellungnahmen zur Kenntnis und beschließt, die Abwägung / Würdigung der während der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (§§ 3 I und 4 I BauGB) eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange nach der beigefügten Tabelle entsprechend den jeweiligen Beschlussvorschlägen.
4. Der Verbandsgemeinderat beschließt, den anhand der zuvor gefassten Abwägungsbeschlüsse überarbeiteten und ergänzten Planentwurf gemäß § 3 II öffentlich auszulegen und die Behörden sowie die sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 II BauGB zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 31 Nein: 1 Enthaltung: 3

VERBANDSGEMEINDE GEROLSTEIN, ORTSGEMEINDE BIRGEL

**EINZELFORTSCHREIBUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN BLATT NR. 6, GEMEINDE / GEMARKUNG BIRGEL:
DARSTELLUNG SONDERBAUFLÄCHE FOTOVOLTAIK-FREIFLÄCHENANLAGE**

- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB**
- **Frühzeitige Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB**
- **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Beschlussvorlage zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie zur frühzeitigen Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt werden kann, sowie die Nachbargemeinden wurden mit elektronischem Schreiben vom 04.12.2024 frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet und um Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB (Scoping) aufgefordert (§ 4 Abs. 1 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum 17.01.2025 zur Stellungnahme eingeräumt. Im Anschreiben wurde darauf hingewiesen, dass bei Nichtäußerung davon ausgegangen wird, dass die jeweiligen Belange nicht betroffen sind.

Die Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 06.12.2024 bis einschließlich 17.01.2025 frühzeitig beteiligt und von der Planung unterrichtet (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Zur vorliegenden Planung haben sich Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange geäußert. BürgerInnen haben sich zur vorliegenden Planung nicht geäußert.

Die geäußerten Anregungen werden, wie folgt beschrieben, in die Planung eingestellt.


Stand: 18.02.2026

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
1	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 Fonainengraben 200 53123 Bonn</p> <p><u>Schreiben vom 09.12.2024</u></p> <p>„vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.“</p>		
2	<p>DB Immobilien Region Mitte Camberger Straße 10 60327 Frankfurt</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
3	<p>Deutsche Flugsicherung GmbH Am DFS-Campus 10 63225 Langen</p> <p><u>Schreiben vom 06.01.2025</u></p> <p>„durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.“</p>		
4	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Südwest, PTI 14 Bauleitplanung Polcher Straße 15 - 19 56727 Mayen</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p><u>Schreiben vom 18.12.2024</u></p> <p>„wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten. Die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wertsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Bitte beteiligen Sie uns bitte zukünftig ausschließlich unter der folgenden E-Mail-Adresse: T-NL-SW-Pti-14-Bauleitplanung@telekom.de“</p>		
5	<p>Deutsche Telekom Privatkunden-Vertrieb GmbH Region-Manager Infrastrukturvertrieb Süd-West Raimundstraße 48-54 60431 Frankfurt</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
6	<p>Deutscher Wetterdienst Brucknerstraße 2 55127 Mainz</p> <p><u>Schreiben vom 19.12.2024</u></p> <p>„der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Hinweis: Wir möchten Sie bitten Ihre Anträge nebst Anlagen zukünftig in digitaler Form an die E-Mail-Adresse: PB24.TOEB@dwd.de zu senden. Sie helfen uns damit bei der Umsetzung einer nachhaltigen und digitalen Verwaltung. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.“</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
7	<p>Dienstleistungszentrum ländlicher Raum - DLR - Eifel Westpark 11 54634 Bitburg</p> <p><u>Schreiben vom 16.12.2024</u></p> <p>„aus Sicht der Landeskultur und Landentwicklung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Planungen unseres Hauses liegen in diesem Bereich nicht vor. Im überplanten Bereich befinden sich landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünlandflächen, die als hochwertige Flächen mit einer Ertragsmesszahl von 10 und 37 sowie kleinflächig zwischen 37 und 56 bewertet sind. Der Grenzwert des Kriterienkataloges ist dennoch für das Gesamtgebiet eingehalten und weisen grundsätzlich die Merkmale ertragsschwacher Gebiete auf, sodass auch aus dieser Sicht keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Aussagen zu den Bewirtschaftern der Fläche sind jedoch in den vorliegenden Unterlagen nicht enthalten. Wir bitten daher darum, die wirtschaftenden Landwirte in die weitere Planung einzubinden und zu prüfen, ob eine Bereitstellung von Ausgleichsflächen erforderlich ist oder ob ggfls. sogar eine Existenzgefährdung durch den Flächenverlust besteht.“</p> <p>Bezüglich der im Plangebiet liegenden Wirtschaftswege weisen wir darauf hin, dass nach der Erstellung der Anlage eine Erreichbarkeit und Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen um die Anlage herum weiterhin gegeben sein muss.“</p>	<p>Die von der Planung betroffenen Eigentümer stellen ihre Flächen einvernehmlich und im eigenen Interesse für die Errichtung eines Solarparks zur Verfügung. Durch den Vorhabenträger werden bei den betroffenen Landwirten Unbedenklichkeitsschreiben eingeholt, welche bestätigen, dass die Planung keine Existenzgefährdung für die Landwirte bedeutet. Auch die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz hat in Ihrer Stellungnahme festgestellt, dass keine unmittelbaren Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe erkennbar sind. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Erreichbarkeit der umliegenden Flächen ist weiterhin gewährleistet.</p>	<p>Der Verbandsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die redaktionelle Ergänzung der Begründung hinsichtlich der Auswirkungen des Planvorhabens auf die Bewirtschafter der Fläche.</p>
8	<p>DN Services Immobilien gmbH Weilburger Str. 22 60327 Frankfurt a. Main</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
9	<p>Eisenbahnbundesamt Untermainkai 23-25 60329 Frankfurt a. Main</p> <p><u>Schreiben vom 10.01.2025</u></p> <p>„Ihr Schreiben ist am 04.12.2024 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung „FLÄCHEN-NUTZUNGSPLANVERFAHREN Bauleitplanung der Ortsgemeinde Birgel und der Verbandsgemeinde Gerolstein - Freiflächen-PV-Anlage "Hirzberg" in Birgel" nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.“</p>		
10	<p>Eifel Tourismus GmbH Kalvarienbergstraße 1 54595 Prüm</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
11	<p>Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V. c/o Eifelverein e.V. Stürztstraße 2 - 6 52349 Düren</p> <p><u>Schreiben vom 06.12.2024</u></p> <p>„nach Einsicht in die Planungsunterlagen nehmen wir gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz wie folgt Stellung.“</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	 <p data-bbox="129 958 762 987">Abbildung 1 – Planfläche Hirzberg- Quelle Google maps, Gelb sind die sensiblen Bereiche für die Fledermaus gekennzeichnet.</p> <p data-bbox="129 1014 810 1227">Aufgrund der Errichtung der Freiflächen PV Anlage sind Lebensräume und Habitatstrukturen der dort vorkommenden Fledermausarten, Wildbienen sowie der sonstigen Fauna und Flora zu erwarten. Insbesondere die sensiblen Heckenstrukturen dienen verschiedensten Fledermausarten als Schlafstätte, Kinderstube und Jagdrevier. Dies bedeutet, dass bspw. die Errichtung eines Zauns eine Einschränkung des Jagdgebietes darstellen dürfte. Hier sollte unbedingt Detektormessungen in der Vegetationsperiode durchgeführt werden um Fledermauspopulationen nachweisen, oder ausschließen zu können. Sollten Fledermausarten nachgewiesen werden sollten Kompensationsmaßnahmen gefordert werden. Nachpflanzen von weiteren Heckenstrukturen.</p> <p data-bbox="129 1229 810 1335">Durch die Bodenarbeiten dürften dort vorkommende bodenbewohnende Wild- und Hummelarten beeinträchtigt, bzw. deren Brutstätten zerstört werden. Wenn solche Arten in der Vegetationsperiode nachgewiesen werden müssen diese Brutstätten umgesiedelt und ausreichende Kompensationsflächen ausgewiesen werden.</p> <p data-bbox="129 1337 810 1379">Werden diese Maßnahmen entsprechend umgesetzt wird die Ausweitung des NSG von Seiten des Eifelvereins herzlichst begrüßt und befürwortet.“</p>	<p data-bbox="826 983 1161 1066">Die Hinweise werden an den zuständigen Umweltgutachter zur Berücksichtigung im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes weitergeleitet.</p> <p data-bbox="826 1090 1161 1155">Auf Bebauungsplanebene werden Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen aufgenommen.</p>	
12	<p data-bbox="129 1429 767 1489">Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Bereich Asset-Management, Schützenstraße 80 - 82 56068 Koblenz</p> <p data-bbox="129 1514 411 1536"><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
13	<p>Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr Gebäude 890 55483 Hahn-Flughafen</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
14	<p>Handwerkskammer Loebstraße 18 54292 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 18.12.2024</u></p> <p>„bezugnehmend auf Ihr vorgenanntes Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o. g. Vorhaben unsererseits keine Bedenken erhoben werden.“</p>		
15	<p>Industrie- und Handelskammer Trier Herzogenbuscher Str. 10 54290 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 17.01.2025</u></p> <p>„vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Dem Bebauungsplanverfahren der Ortsgemeinde Birgel - Freiflächen-PV-Anlage „Hirzberg“ und der Teilfortschreibung Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Gerolstein - Frei-flächen-PV-Anlage „Hirzberg“ stehen seitens der Industrie- und Handelskammer Trier keine Bedenken entgegen. Für ein Gelingen der Energiewende und die Versorgungssicherheit der Unternehmen ist der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien unumgänglich. Wir bitten darum, im Rahmen der Planung eine Integration des Solarparks in die umgebende Landschaft durch eine entsprechende Eingrünung sicherzustellen.“</p>		
16	<p>Forstamt Gerolstein Unter den Dolomiten 54568 Gerolstein</p> <p><u>Schreiben vom 03.01.2025</u></p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>„hiermit gibt das Forstamt Gerolstein folgende Stellungnahme zu dem o.a. Bebauungsplanverfahren ab: Bei dem gegenständigen Bauvorhaben einer Freiflächen-PV-Anlage sind keine Waldflächen unmittelbar betroffen. Südlich grenzen jedoch Waldflächen im Bereich der Gemarkung Birgel, Flur 2, Flurstücke 13 und 24 an das Plangebiet an. Wald- und forstwirtschaftliche Belange können durch eine mögliche Beschattung der Freiflächenanlage eine Rolle spielen. Ziel ist es, einen möglichst effizienten und damit wirtschaftlichen Betrieb der PV-Freiflächenanlage zu gewährleisten. Bei der Errichtung von Flächenphotovoltaikanlagen an bestehenden Wald sind, um eine Verschattung der Anlagen zu vermeiden, folgende Abstände zum Wald (siehe Neue Vollzugshinweise zum Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, Schreiben des MKUEM vom 07.11.2023 - Hinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen) zu berücksichtigen: • Waldfläche befindet sich im Norden der Anlage: Abstand eine Baumlänge (in der Regel 30 m) • Waldfläche befindet sich im Süden der Anlage: Abstand sechsfache Baumlänge (in der Regel 180 m) • Waldfläche befindet sich im Westen bzw. Osten der Anlage: Abstand dreifache Baumlänge (in der Regel 90 m). Durch diese Abstandsregelung wird auch die Maßgabe erfüllt, durch eine geeignete Standortwahl sicherzustellen, dass während der Bau- und Betriebsphase der PV-Flächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen ökologisch wertvollen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder auch Bewirtschaftungerschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen werden. Zudem ist auf diese Weise auch das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel weitestgehend reduziert. Um Erschwernisse der Waldbewirtschaftung sowie Beschädigungen der Anlage und des Zaunes zu vermeiden, sollte der Abstand des Zaunes zum Waldrand mindestens 30 m betragen. Andernfalls wären Regelungen zur Abgeltung von Bewirtschaftungerschwernissen sowie über einen Haftungsausschluss für Schäden durch herabfallende Bäume seitens des Betreibers mit den Waldbesitzern zu treffen.“</p>	<p>Die Hinweise betreffen nicht das Verfahren zur Teiländerung des Flächenutzungsplanes, sondern das Bebauungsplanverfahren und sind somit an dieser Stelle nicht von Bedeutung.</p>	
17	<p>Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz (GDKE) Festung Ehrenbreitstein 56077 Koblenz</p> <p>Schreiben vom 08.01.2025</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>„im Rahmen einer Voranfrage haben wir den Geltungsbereich der Planfläche „Hirzberg“ in der Gem. Birgel als archäologische Verdachtsfläche eingestuft (25.07.2023), weshalb dort eine geophysikalische Prospektion zur bodendenkmalpflegerischen Sachverhaltsermittlung durchgeführt wurde. Nach Auswertung der Messergebnisse hat sich dieser Verdacht nicht bestätigt, weshalb wir keine Bedenken mehr bezüglich des Vorhabens äußern.</p> <p>Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16-19 DSchG RLP).</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Gesonderte Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.“</p>	<p>Die Hinweise betreffen nicht das Verfahren zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes, sondern das Bebauungsplanverfahren und sind somit an dieser Stelle nicht von Bedeutung.</p>	
18	<p>Natur- und Geopark Vulkaneifel Mainzer Str. 25 54550 Daun</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
19	<p>Vodafone Deutschland GmbH Zurmaiener Str. 175 54292 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 16.01.2025</u></p> <p>„wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 04.12.2024. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.“</p>		
20	<p>Kreisverwaltung Vulkaneifel, Untere Landesplanungsbehörde Postfach 12 20 54543 Daun</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p><u>Schreiben vom 17.01.2025</u></p> <p>„nachstehend gebe ich· ihnen das Prüfergebnis der von Ihnen mit Datum vom 04.12.2024 beantragten landesplanerischen Stellungnahme gem. § 20 Landesplanungsgesetz zur Sicherung der weiteren Bauleitplanung und zur Realisierung der Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Ortsgemeinde Birgel, Gemarkung Birgel, Flur 2, Flurstücke 12/1 (Weg teilw.), 13 -17, 19 - 21, 22/1, 24, 27 (teilw.), 28, 29 (Weg teilw.) und 30 bekannt. Diese Stellungnahme dient als planungsrechtliche Grundlage zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde - Bereich „FF-PVA, Hirzberg“ und zur Aufstellung eines Bebauungsplans „Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik“.</p> <p>Landesplanerische Stellungnahme gem. § 18 Landesplanungsgesetz (LPIG)</p> <p>1. Anlass: Die Verbandsgemeinde Gerolstein hat hier mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, in der Ortsgemeinde Birgel, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer Fläche von ca. 15 ha zu errichten. In die Planung wird ein Bereich von einer Größe von 17,04 ha einbezogen. Baurecht für dieses Vorhaben besteht derzeit auf der Planfläche nicht. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Gerolstein als „Fläche für die Landwirtschaft, Acker- und Grünland, Sonderkulturen (teilw. mit Erhaltung der vorhandenen naturnahen Elemente“ ausgewiesen Zur Feststellung der planungsrechtlichen Zulässigkeit der erforderlich werdenden Bauleitplanung durch die Ortsgemeinde Birgel (Aufstellung Bebauungsplan) sowie die Verbandsgemeinde Gerolstein (Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans) wurde die Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme beantragt. Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Gerolstein sollen die Planflächen als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ dargestellt werden.</p> <p>2. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Die Verbandsgemeinde Gerolstein hat eine TOB-Beteiligung im o g. Verfahren durchgeführt. Die Untere Landesplanungsbehörde hat die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Vulkaneifel angehört sowie die Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Trier integriert. Soweit Im Verfahren Anregungen und Hinweise zu den Planungsabsichten abgegeben wurden und diese für die künftige Bauleitplanung relevant sind, so sind diese für den Bereich der Unteren Landesplanungsbehörde und Unteren Naturschutzbehörde in dieser Stellungnahme dargelegt. Anregungen und Hinweise aus</p>	<p>Die Begründung wird redaktionell hinsichtlich der Auswirkungen des Planvorhabens auf die Ziele und Grundsätze des RROP ergänzt.</p>	<p>Der Verbandsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Begründung hinsichtlich der Ziele und Grundsätze der übergeordneten Planungsvorgaben (LEP / RROP) redaktionell zu ergänzen.</p> <p>Der Verbandsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die redaktionelle Ergänzung der Begründung hinsichtlich der Auswirkungen des Planvorhabens auf die Bewirtschafter der Fläche.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>den Stellungnahmen, die Im Rahmen der eigenständigen TÖB-Beteiligung durch die Verbandsgemeinde Gerolstein eingeholt wurden, sind nicht Bestandteil dieser Stellungnahme.</p> <p>3. Lage im größeren Raum, überörtliche Beziehungen, zentrale Zuordnung Die Ortsgemeinde Birgel gehört innerhalb der Region Trier zur Verbandsgemeinde Gerolstein (Mittelzentrum). Oberzentrum ist die Stadt Trier</p> <p>4. Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung und weitere fachliche Hinweise: In dieser Stellungnahme sind die Zielvorgaben und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt gemäß: - Landesentwicklungsprogramm (LEP IV 2008), - Regionalplan Trier -1985/1995- (ROPI 1985, als Erfordernisse der Raumplanung), - Regionalplan Trier Entwurf 2014 (RROPI 2014), - Regionalplan Trier Entwurf 2024 (RROPI 2024), - sowie die Vorgaben der beteiligten Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Grundlage für die Bauleitplanung sind die Ziele und Grundsätze des LEP IV vom 07.10.2008, verbindlich geworden am 25.11.2008, und die 2. Teilfortschreibung des LEP IV vom 21.07.2015 (verbindlich seit dem 22.08.2015) sowie Teilfortschreibung - Erneuerbare Energien- des LEP IV, verbindlich seit dem 11.05.2013 und der Dritte Teilfortschreibung des LEPs, verbindlich seit dem 21.07.2017, die 4. Teilfortschreibung LEP IV -Energieversorgung- vom 30.01.2023 als auch der ROPL der Region Trier aus dem Jahre 1985 sowie die Veränderungen bzw. Teilfortschreibungen des ROPL für die Teilbereiche gewerbliche Wirtschaft, Sicherung und Verbesserung des öffentlichen Verkehrs, Einzelhandel und Windkraft. Der RROPI 2024 befindet sich derzeit in dem Verfahren zur Neuaufstellung Der Planentwurf 2024 erfüllt mit der erneuten Beteiligung zumindest teilweise die Anforderungen um als „in Aufstellung befindliche Ziele“ berücksichtigt werden zu müssen. Mit der öffentlichen Auslegung des Planänderungsentwurfes werden die Ergebnisse der ersten Beteiligung in Form der dann berücksichtigten Abwägung der seinerzeit vorgetragenen Anregungen und Hinweise den Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben. Dies ist für die Rechtsfähigkeit als in Aufstellung befindliche Ziele konstituierend (neu gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4a ROG In soweit gilt dies nach hiesiger Lesart der betreffenden Rechtsbestimmung grundsätzlich für die Ziele des ersten Planentwurfs, die vorliegend Im ROPneuE 2024 unverändert fortbestehen bzw.</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>bereits Abwägungsgegenstand im Rahmen der 1. Anhörung waren. Dies gilt jedoch noch nicht für neue Ziele des aktuellen Planentwurfs, die nicht wie vor unverändert oder das Ergebnis einer Abwägung im Beteiligungsverfahren sondern auf andere Umstände zurückzuführen sind, und die erst jetzt in der erneuten Beteiligung sachbezogen neu und erstmalig einer Anhörung zugeführt werden</p> <p>Im LEP IV ist das Plangebiet als landesweit bedeutsamer Bereich für Landwirtschaft, Grundwasserschutz sowie teilweise als landesweit bedeutsamer Bereich für die Rohstoffsicherung sowie Erholung und Tourismus ausgewiesen.</p> <p>Im Raumordnungsplan der Region Trier (1985/95) hegen die Flächen in einem schutzbedürftigen Gebiet für das Grund- und Oberflächenwasser. Landwirtschaftliche Vorrangflächen sind gem. ROPI 1985 nicht betroffen.</p> <p>Gemäß RROPI 2014 befindet sich das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund, ein Vorbehaltsgebiet für Grundwasserschutz, einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft und Forstwirtschaft Das Plangebiet grenzt an ein Vorbehaltsgebiet für Rohstoffabbau an.</p> <p>Gemäß RROPI 2024 liegt das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet regionaler Biotopverbund, eine Vorbehaltsgebiet für Grundwasserschutz sowie anteilig in einem Vorranggebiet für Grundwasser. Des Weiteren weist der RROPI 2024 ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft sowie geringfügig ein Vorranggebiet für Landwirtschaft aus. Der Gemeinde Birgel kommt die besondere Funktion „Freizeit und Erholung“ zu</p> <p>Errichtung von Photovoltaikanlagen: G 166 LEP IV: „Von baulichen Anlagen unabhängige Fotovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen, errichtet werden.“ Z 166a, LEP IV: „Die Errichtung von baulichen Anlagen unabhängigen Photovoltaikanlagen ist in den Kernzonen und den Rahmenbereichen der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch Raetischer Limes ausgeschlossen.“</p> <p>5. Hinweise der Fachbehörden und Dienststellen zur weiteren Planung Untere Naturschutzbehörde, Kreisverwaltung Vulkaneifel: Das Vorhaben liegt im Naturpark „Vulkaneifel“. Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgelegte Planung</p> <p>Das Vorhaben betrifft im geringen Umfang Bereiche, die Im Entwurf des RROP von 2014 als Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund ausgewiesen sind. Angesichts der geringen Größe der Flächen sowie der teils vorliegenden Fragmentierung sehen wir aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde jedoch keine Konflikte mit den Zielen des regionalen Biotopverbunds.</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Die zum Bebauungsplan und zur Änderung des Flächennutzungsplans vorgelegten Unterlagen, insbesondere die Umweltberichte (Egbert Sonntag, Stand: April 2024 und Oktober 2024) und die Brutvogeluntersuchung (HORTULUS, Stand: Oktober 2023), zeigen die Im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf.</p> <p>Die Kompensation, der durch den Bebauungsplan „Hirzberg“ begründeten Eingriffe in Natur und Landschaft, erfolgen durch die Anlage von Heckenstreifen (A1), die Extensivierung von Grünflächen (A2) sowie die Umwandlung von Ackerfläche zu Grünland (E1). Darüber hinaus sind drei Lerchenfenster innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Grünfläche anzulegen und zu unterhalten (Textfestsetzungen, C Nr. 6)</p> <p>Zur korrekten Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen empfiehlt sich der Einsatz einer Ökologischen Baubegleitung. Um nachteilige Auswirkungen auf den Boden sowie einen verstärkten Oberflächenabfluss während der Bauphase zu vermeiden, wird zusätzlich eine Bodenkundliche Baubegleitung empfohlen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 4 Abs. 1 Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) die Träger der Bauleitplanung dazu verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben nach § 3 Abs. 1 und 2, mit Inkrafttreten der Satzung, vollständig an die Eintragungsstelle zu übermitteln. Die Eintragungen sind im KSP vorzunehmen. Die elektronischen Vorgaben nach § 6 LKompVzVO sind zu beachten. Die Datenbereitstellung kann Im Auftrag des Trägers der Bauleitplanung auch durch Dritte (z.B. Planungsbüros) vorgenommen werden.</p> <p>Planungsgemeinschaft, Trier: Die Ausweisung von Flächen zur alternativen Energiegewinnung stimmt grundsätzlich mit den Zielen der Planungsgemeinschaft Region Trier zum Ausbau erneuerbarer Energien überein und wird deshalb befürwortet.</p> <p>Wir mochten jedoch darauf hinweisen, dass das Plangebiet sich gemäß des noch verbindlichen Regionalen Raumordnungsplans 1985 in einem schutzbedürftigen Gebiet für Grund- und Oberflächenwasser befindet. Der aktuelle Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans von 2024 (ROPneu/E 2024) weist für einen Teil des Plangebietes ein Vorranggebiet Grundwasser aus. Diese Ausweisung beruht auf dem Trinkwasserschutzgebiet „Ober der Hollputz, Im Poppental“ (Zone III). Aufgrund der direkten Betroffenheit des Trinkwasserschutzgebietes bitten wir um eine frühzeitige Abstimmung der Planung mit der Wasserwirtschaftsbehörde.</p> <p>Der ROPneu/E 2024 weist die Flächen überwiegend als Vorbehaltsgebiet für die</p>	<p>Die Hinweise werden an den zuständigen Umweltgutachter zur Berücksichtigung im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes weitergeleitet. Die Hinweise werden auf Bebauungsplanebene berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die entsprechenden Stellen weitergeleitet.</p> <p>Als Grundlage für eine abschließende Beurteilung zur Genehmigungsfähigkeit wird ein hydrogeologisches Gutachten erstellt. Die Ergebnisse werden mit den entsprechenden Stellen</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Landwirtschaft und in geringem Umfang als Vorranggebiet für die Landwirtschaft aus. Wir weisen darauf hin, dass durch die Planung keine existenzbedrohenden Verhältnisse für die Bewirtschafter entstehen dürfen.</p> <p>Des Weiteren befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Regionaler Biotopverbund gemäß ROPneu/E 2024. Aufgrund dessen sollte ein besonderes Augenmerk auf die landschaftliche und naturräumliche Einbindung des Plangebietes geachtet werden.</p> <p>Wir bitten um Beachtung und Berücksichtigung der benannten Belange im weiteren Verfahren</p> <p>Zusammenfassung und Ergebnis: Als Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme ist festzuhalten, dass gegen die im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Gerolstein geplante Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes gem. § 1 Abs. 1 Nr 4 BauNVO auf den o.g. Parzellen der Ortsgemeinde Birgel zur Herstellung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage, unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der in dieser landesplanerischen Stellungnahme aufgezeigten Zielvorgaben, Anregungen und Hinweise mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung keine Bedenken bestehen. Gegen die weiteren Planungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die mitgeteilten Anregungen der Fachbehörden und Dienststellen, beachtet bzw. berücksichtigt und umgesetzt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorranggebiet Grundwasser: Diese Ausweisung beruht auf dem Trinkwasserschutzgebiet „Ober der Hollputz, Im Poppental“ (Zone III) Aufgrund der direkten Betroffenheit des Trinkwasserschutzgebietes bitten wir um eine frühzeitige Abstimmung der Planung mit der Wasserwirtschaftsbehörde. - Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft / twl. Vorranggebiet Landwirtschaft: frühzeitige Abstimmung mit landwirtschaftlichen Betrieben erforderlich. - Vorbehaltsgebietes Regionaler Biotopverbund: landschaftliche und naturräumliche Einbindung des Plangebietes in die Umgebung erforderlich. - Natur- und Artenschutz: der Einsatz einer ökologischen Baubegleitung wird empfohlen; Die Eintragungen sind im KSP vorzunehmen. Die elektronischen Vorgaben nach § 6 LKompVzVO sind zu beachten. <p>In der folgenden Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Gerolstein sind im Flächennutzungsplan Sonderbauflächen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) auszuweisen. Darüber hinaus ist in der Bebauungsplanung ein Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der entsprechenden Zweckbestimmung „Fotovoltaik“ aufzustellen. Die Planungen können im sogen. „Parallelverfahren“, wie hier vorgesehen, nach § 8 Abs. 3 S. 1 BauGB erfolgen. In den weiteren Planungen sind gem. § 1a BauGB die Vorschriften zum Umweltschutz anzuwenden</p>	<p>abgestimmt und sofern notwendig in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Die von der Planung betroffenen Eigentümer stellen ihre Flächen einvernehmlich und im eigenen Interesse für die Errichtung eines Solarparks zur Verfügung. Durch den Vorhabenträger werden bei den betroffenen Landwirten Unbedenklichkeitsschreiben eingeholt, welche bestätigen, dass die Planung keine Existenzgefährdung für die Landwirte bedeutet. Auch die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz hat in Ihrer Stellungnahme festgestellt, dass keine unmittelbaren Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe erkennbar sind.</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>und i. V. mit § 2a BauGB ein Umweltbericht zu erstellen. Auf§ 1 Abs. 4 BauGB, wonach die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind, wird ausdrücklich verwiesen. Darüber hinaus unterliegen die zu berücksichtigenden Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung dem Regime der bauleitplanerischen Abwägung nach § 1 Abs. 6 und 7 BauGB.</p> <p>Soll der Bebauungsplan vor der rechtswirksamen Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt gemacht werden (§ 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB), bedarf er gemäß § 10 Abs. 2 BauGB vom 27.8.1997 (BGBl. 1 Seite 2141) der Genehmigung. Zuständige Genehmigungsbehörde gem. § 10 Abs. 2 BauGB i. V. mit der Zuständigkeitsverordnung zum Baugesetzbuch vom 6.1.1998 (GVBl. Seite 28) ist die Kreisverwaltung Vulkaneifel.</p> <p>Die Planungsgemeinschaft Region Trier hat das Benehmen zu dem Ergebnis der landesplanerischen Stellungnahme am 22.01.2025 hergestellt.“</p>	<p>Die Hinweise werden an den zuständigen Umweltgutachter zur Berücksichtigung im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes weitergeleitet. Die Hinweise werden auf Bebauungsplanebene berücksichtigt.</p>	
21	<p>Kreisverwaltung Vulkaneifel, FB-Leiter Postfach 12 20 54543 Daun</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
22	<p>Kreisverwaltung Vulkaneifel, Brandschutzdienststelle Postfach 12 20 54543 Daun</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
23	<p>Kreisverwaltung Vulkaneifel, Untere Naturschutzbehörde Postfach 12 20 54543 Daun</p> <p><u>Schreiben vom 14.01.2025</u></p> <p>„im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB zum o.g. Bebauungsplanverfahren und zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde Folgendes mitgeteilt: Das Vorhaben liegt im Naturpark „Vulkaneifel“. Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>vorgelegte Planung.</p> <p>Das Vorhaben betrifft im geringen Umfang Bereiche, die im Entwurf des RROP von 2014 als Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund ausgewiesen sind. Angesichts der geringen Größe der Flächen sowie der teils vorliegenden Fragmentierung sehen wir aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde jedoch keine Konflikte mit den Zielen des regionalen Biotopverbunds.</p> <p>Die zum Bebauungsplan und zur Änderung des Flächennutzungsplans vorgelegten Unterlagen, insbesondere die Umweltberichte (Egbert Sonntag, Stand: April 2024 und Oktober 2024) und die Brutvogeluntersuchung (HORTULUS, Stand: Oktober 2023), zeigen die im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen auf.</p> <p>Die Kompensation, der durch den Bebauungsplan „Hirzberg“ begründeten Eingriffe in Natur und Landschaft, erfolgen durch die Anlage von Heckenstreifen (A1), die Extensivierung von Grünflächen (A2) sowie die Umwandlung von Ackerfläche zu Grünland (E1). Darüber hinaus sind drei Lerchenfenster innerhalb der in der Planzeichnung gekennzeichneten Grünfläche anzulegen und zu unterhalten (Textfestsetzungen, C Nr. 6).</p> <p>Zur korrekten Umsetzung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen empfiehlt sich der Einsatz einer ökologischen Baubegleitung. Um nachteilige Auswirkungen auf den Boden sowie einen verstärkten Oberflächenabfluss während der Bauphase zu vermeiden, wird zusätzlich eine Bodenkundliche Baubegleitung empfohlen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 4 Abs. 1 Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) die Träger der Bauleitplanung dazu verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben nach § 3 Abs. 1 und 2, mit Inkrafttreten der Satzung, vollständig an die Eintragungsstelle zu übermitteln. Die Eintragungen sind im KSP vorzunehmen. Die elektronischen Vorgaben nach § 6 LKompVzVO sind zu beachten. Die Datenbereitstellung kann im Auftrag des Trägers der Bauleitplanung auch durch Dritte (z.B. Planungsbüros) vorgenommen werden.“</p>	<p>Die Hinweise werden an den zuständigen Umweltgutachter zur Berücksichtigung im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes weitergeleitet. Die Hinweise werden auf Bebauungsplanebene berücksichtigt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und an die entsprechenden Stellen weitergeleitet.</p>	
24	<p>Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V. Kirchenstraße 13 67823 Obermoschel</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
25	<p>Landesamt für Denkmalpflege (GDKE) Schillerstraße 44 55116 Mainz</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
26	<p>Landesamt für Geologie und Bergbau Postfach 100255 55133 Mainz</p> <p><u>Schreiben vom 29.01.2025</u></p> <p>„aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:</p> <p>Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der ausgewiesene Bebauungsplan Freiflächen-Photovoltaikanlage "Hirzberg" teilweise im Bereich des bereits erloschenen Bergwerksfeldes "Darius" (Eisen) liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor. Des Weiteren liegt das Plangebiet in den Bergwerksfeldern "Alexander" (Eisen) und "Langenberg" (Eisen). Aus den vorhandenen Unterlagen geht hervor, dass im Planungsbereich kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt. Wir weisen jedoch darauf hin, dass ab einer Entfernung von ca. 30 m nördlich des Plangebietes "Schürfversuche" für das Bergwerksfeld "Langenberg" dokumentiert sind. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass uns die Unterlagen zu den Bergwerksfeldern "Alexander" und "Langenberg" nicht vollständig vorliegen. Ebenfalls sind keine weiteren Informationen zu den "Schürfversuchen" bekannt. Aufgrund der räumlichen Ausdehnung dieser Bergwerksfelder sind möglicherweise Dokumentationen bei dem zuständigen Bergamt des Nachbarbundeslandes Nordrhein-Westfalen vorhanden. Wir empfehlen Ihnen daher, sich nochmals an die Bergbehörde in NRW zuwenden. Zudem machen wir darauf aufmerksam, dass auf einer Mutungsübersichtskarte aus dem Jahr 1893 im nördlichen Teil des Plangebietes Hinweise auf Steinbrüche verzeichnet sind. Hierzu liegen unserer Behörde ebenfalls keine weiteren Dokumentationen und Informationen vor.</p>	<p>Die Hinweise betreffen nicht das Verfahren zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes, sondern das Bebauungsplanverfahren und sind somit an dieser Stelle nicht von Bedeutung. Die vorgebrachten Hinweise werden als Hinweise in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Allgemeine Hinweise und Empfehlungen: Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Angaben zur Lage unter Berücksichtigung der Genauigkeit von historischen Unterlagen zu bewerten sind (+/- 10 m). Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen. Sollten Sie bei den geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung. Die Gewinnung von Steine und Erden steht im Allgemeinen unter Gewerbeaufsicht, nur der Abbau von Bodenschätzen gemäß § 3 des Bundesberggesetzes unterliegt der Zuständigkeit der Bergverwaltung. Wir empfehlen Ihnen daher sich diesbezüglich an die zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion zu wenden.</p> <p>Boden und Baugrund - allgemein: Nach unseren geologischen Informationen stehen im Bereich des Planungsgeländes voraussichtlich oberflächennah Sedimentgesteine des Mittel- bis Oberdevon an. Diese setzen sich hier vorwiegend aus Dolomiten mit eingeschalteten Mergeln zusammen. Insbesondere die Dolomite können von Verkarstung betroffen sein. Im Zuge der baulichen Eingriffe sollte auf die hierauf geachtet werden. Wir empfehlen sowohl für die Planung als auch die Bauausführung die Einschaltung eines Baugrundgutachtes. Die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) sind zu berücksichtigen.</p> <p>- mineralische Rohstoffe: Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.</p> <p>Geologiedatengesetz (GeolDG) Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung.</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter https://www.lgb-rp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html</p>		
27	<p>Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V. Postfach 27 55453 Gensingen</p> <p><u>Schreiben vom 13.01.2025</u></p> <p>„nach eingehender Prüfung durch unseren ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort können wir Ihnen zu dem geplanten Vorhaben folgendes mitteilen: Der geplante Solarpark dient der Erzeugung von klimafreundlichem Solarstrom und leistet damit einen wertvollen Beitrag zum Klimaschutz. Klimaschutz ist gleichzeitig ein entscheidender Beitrag zum Artenschutz und daher ist das Vorhaben im Hinblick auf den Arten- und Naturschutz absolut zu begrüßen. Im Vergleich zu einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen ist die Nutzung als PV-Freiflächenanlage im Hinblick auf den Grundwasserschutz sowie den Artenschutz ebenfalls positiv zu bewerten. Auf PV-Freiflächen erfolgt keine Düngung, kein Nitrateintrag und keine Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln. . Zur Förderung des Artenschutzes empfiehlt der Landesjagdverband die Aufreihung der Modultische nicht zu eng zu gestalten, um zwischen und unter den Tischen ausreichenden Lichteinfall zur Erhaltung von artenreichem Grünland sicherzustellen. Zur Steigerung der positiven Wirkung für den Artenschutz sollten im Randbereich Blühstreifen und entlang der Einzäunung niedrige Heckenstrukturen angelegt werden. Die Planungen reichen gemäß den vorliegenden Unterlagen teilweise bis an den vorhandenen Wald heran. Zu dem vorhandenen Wald sollte mit den Modultischen ein ausreichender Abstand eingehalten werden.</p> <p>Das Land Rheinland-Pfalz hat in den Vollzugshinweisen zur „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ v. 05.11.2018 entsprechende Empfehlungen ausgesprochen. Der Bereich zwischen tatsächlichem Solarpark (Modultische) und dem Wald kann z.B. für die Anlage von Biotop- und Äsungsstrukturen genutzt werden.</p> <p>Aus jagdlicher Sicht ist festzustellen, dass es sich bei den vorgeschlagenen</p>	<p>Die Abstände der Modultische betreffen die Detailplanung und sind für die Flächennutzungsplanung nicht von Bedeutung. Die Anmerkungen betreffen das Bebauungsplanverfahren und werden dort beachtet. Es wird ein Waldabstand von 30m eingehalten. Dies betrifft jedoch nur das Bebauungsplanverfahren.</p> <p>Die Anregungen werden an die</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Flächen teilweise um wildschadensexponierte Ackerflächen handelt. Unter diesem Aspekt ist die zukünftige Einzäunung unproblematisch. Gleichwohl kann die eingezäunte Parkfläche zukünftig nicht mehr jagdlich genutzt werden, um diesen Flächenverlust auszugleichen empfehlen wir eine entsprechende Jagdpachtminderung.</p> <p>Zur Lebensraumverbesserung empfehlen wir außerhalb des eingezäunten Solarparks, im Randbereich neue Wildäsungsflächen zu schaffen.“</p>	entsprechenden Stellen weitergeleitet.	
28	<p>Landwirtschaftskammer RLP, Dienststelle Bekond In der Göbelwies 1 54340 Bekond</p> <p><u>Schreiben vom 14.01.2025</u></p> <p>„die Ortsgemeinde Birgel plant den Bau einer 17ha großen PV-FFA auf landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die Flächen werden intensiv als Grünland (überwiegend) und Ackerland genutzt. Die Fläche weist von 10 bis 56 Bodenpunkten eine weite Verteilung, im Durchschnitt werden rund 30 Punkte erreicht. Die guten Lagen mit über 45 Bodenpunkten sind nur geringfügig vertreten und werden als Ackerland durch einen Betrieb genutzt. Der Durchschnitt der Gemarkung beläuft sich auf 37 Bodenpunkte. Damit kann die Fläche als unter dem Durchschnitt liegend angesehen werden.</p> <p>Die Fläche befindet sich innerhalb der Steuerungskulisse der VG Gerolstein, die einen Ausschluss von Vorrangflächen Landwirtschaft vorsieht.</p> <p>Die im Koalitionsvertrag vereinbarte Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen i. H. v. von maximal 2 Prozent ist zu prüfen und der Nachweis zu führen, dass durch die vorgelegte Planung sowie alle weiteren möglichen Planungsabsichten, mindestens in der VG Gerolstein, nicht mehr als 2% landwirtschaftlicher Nutzflächen, auf Gemeindeebene ausgewiesen werden. Hierzu wird in den Unterlagen nichts dargelegt.</p> <p>Wir möchten weiterhin darauf hinweisen, dass die Planung auf das bestehende landwirtschaftliche Wegenetz zurückgreift. Die Wirtschaftswege wurden während der Flurbereinigung mit landwirtschaftlichen Fördermitteln und auf Kosten der Landbesitzer errichtet. In den Unterlagen finden sich keine Hinweise zu einer</p>	<p>Die Verbandsgemeinde Gerolstein verfügt über 4.626 ha Ackerland (Quelle: Freie Daten und Dienste der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz, basemap.de, Stand 19.02.2025). Die vorliegende Planung nimmt ca. 8,1 ha Ackerland in Anspruch. Dies entspricht ca. 0,18 % der Ackerfläche auf Verbandsgemeindefläche. Das vorgegebene Ziel der 2% wird somit eingehalten.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Nutzungsvereinbarung der Feldwirtschaftswege wird über einen noch</p>	Der Verbandsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die Begründung hinsichtlich der Auswirkungen des Planvorhabens auf die Belange der Landwirtschaft redaktionell zu ergänzen.

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Nutzungsvereinbarung der Wege für gewerbliche Zwecke, bzw. einer Kostenbeteiligung beim Wirtschaftswegebau. In diesem Zuge weisen wir auch darauf hin, dass Wirtschaftswege keine öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 Landesstraßengesetz sind, dort heißt es: „§ 1 (5) LStrG, Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind nicht öffentliche Straßen.“</p> <p>Weiterhin möchten wir noch drauf verweisen, dass im Vulkaneifelkreis sehr viele Grünlandstandorte nun als hochwertiges Grünland dem pauschalen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG und § 15 LNatSchG unterliegen und damit einer intensiveren landwirtschaftlichen Bewirtschaftung entzogen sind. Mit jedem Flächenentzug, wie hier als PV-FFA, werden damit die Konkurrenzen um Flächen verschärft und die Preise für Pachtland weiter in die Höhe getrieben. Aufgrund dessen ist jeder weitere Flächenentzug im Vulkaneifelkreis zu verhindern.</p> <p>Nach Rücksprache mit dem Bewirtschafter und dem Bauern- und Winzerverband kann festgestellt werden, dass die Agrarstruktur durch den Flächenverlust tangiert wird. Dies hat allerdings nur marginale Auswirkungen auf die betroffenen Betriebe, da diese zum Teil Eigentumsflächen in der Plankulisse aufweisen.</p> <p>Aufgrund dessen sehen wir die Planung aus Sicht des Flächenentzuges kritisch, können allerdings zustimmen, da keine unmittelbaren Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe erkennbar sind.“</p>	<p>zu schließenden städtebaulichen Vertrag geregelt.</p>	
29	<p>LBB Niederlassung Trier Paulinstraße 58 54292 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 13.12.2024</u></p> <p>„im Bereich der Maßnahme befinden sich keine Liegenschaften des Landes, des Bundes oder der Gaststreitkräfte, welche von der Maßnahme jetzt betroffen, und vom Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier, zu betreuen sind.</p> <p>Wir weisen Sie darauf hin, dass das BAIUDBw Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn als Nachfolger für die Wehrbereichsverwaltung West sowie der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Landau, Abt. Pipeline Maßnahmen, Postfach 1340, 76803 Landau, soweit sie von der Maßnahme betroffen, von Ihnen zur Stellungnahme aufzufordern sind.“</p>		


Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
30	<p>LBM Gerolstein Brunnenstraße 54568 Gerolstein</p> <p><u>Schreiben vom 16.12.2024</u></p> <p>„wir stimmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Freiflächen-Photovoltaikanlage Hirzberg“ in Birgel und der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes mit nachstehenden Auflagen zu:</p> <p>Das Plangebiet hat einen ausreichenden Abstand zu den klassifizierten Straßen. Die verkehrliche Erschließung der Anlage erfolgt über den Wirtschaftsweg, welcher an der freien Strecke der K 75 zwischen Birgel und Wiesbaum im Bereich des Tannenhofes an die K 75 anbindet. Für den Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges in die klassifizierte Straße ist eine Detailplanung, M 1:250, vor Baubeginn zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.</p> <p>Nach der RAL (Richtlinien für die Anlage von Landstraßen) sind für den Einmündungsbereich des Wirtschaftsweges in die klassifizierte Straße ausreichende Sichtflächen nach beiden Richtungen herzustellen und dauerhaft freizuhalten.</p> <p>Die geplante verkehrliche Erschließung über Wirtschaftswege, welche an der freien Strecke der klassifizierten Straße anbinden, stellt eine gebührenpflichtige Sondernutzung dar, §§ 41ff LStrG. Diese ist separat bei uns zu beantragen.</p> <p>Eine etwaige Kabelverlegung entlang von klassifizierten Straßen zwecks Einspeisung ist ebenfalls separat bei uns zu beantragen. Eine Verlegung mittels Kabelpflug wird nicht gestattet.“</p>	<p>Die Hinweise betreffen nicht das Verfahren zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes, sondern das Bebauungsplanverfahren und sind somit an dieser Stelle nicht von Bedeutung. Die vorgebrachten Hinweise werden als Hinweise in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>	
31	<p>NABU Rheinland-Pfalz Postfach 16 47 55006 Mainz</p> <p><u>Schreiben vom 13.01.2025</u></p> <p>„hiermit nehmen wir namens und im Auftrag des NABU Rheinland-Pfalz wie folgt Stellung: Als saubere und kosteneffiziente Technologie zur Stromerzeugung ist die Photovoltaik ein unverzichtbarer Eckpfeiler zur Umsetzung der Klimaziele. Ein verstärkter und beschleunigter Ausbau der Solarenergie ist damit auch im Interesse des</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Natur- und Artenschutz.</p> <p>Dabei wird zur Erreichung der Klimaziele der weitere Ausbau von PV-Dachanlagen, die nach wie vor zu fördern und zu priorisieren sind, nicht ausreichen und PV-Freiflächenanlagen notwendig sein. Durch eine Extensivierung der Flächennutzung kann auf den Anlagenflächen eine ökologische Aufwertung erreicht werden.</p> <p>Dies ist bei der vorliegenden Planung beabsichtigt und berücksichtigt.</p> <p>Der NABU hat sich mit dem Bundesverband Solarwirtschaft (BSW) in einem gemeinsamen Papier auf Kriterien für naturverträgliche PV-Freiflächenanlagen geeinigt (s. Anlage).</p> <p>Bezugnehmend darauf, üben wir zur vorliegenden Planung - insbesondere zum Umweltbericht - folgende Detailkritik:</p> <p>1. Bei Großanlagen mit entsprechendem Flächenumfang und Einzäunungen sind neben Kleinsäugern auch die Lebensraumansprüche von Großsäugern zu berücksichtigen (BGHplan 2024, Hietel et al. 2021). Die geplante Anlage hat eine Gesamtlänge von ca. 800 m und liegt damit über dem Sollwert von 500 m Länge, nachdem Wanderkorridore als Querungshilfen einzubauen sind. Diese Unterteilung könnte entlang eines von Nord nach Süd querenden Wirtschaftsweges in der Mitte des Planungsgebietes erfolgen. Dies hätte zudem den Vorteil, dass der bestehende Wanderweg „Hirschbergsattel“ der Ortsgemeinde Birgel in seiner jetzigen Form erhalten bliebe und eine Anbindung des „Pilgersteines“ an den Wanderweg bestehen bliebe.</p> <p>2. Bei der Pflanzung von Baumgehölzen auf der Nordseite sollte auf die Pflanzung von Obstbäumen verzichtet werden, da diese bei sachgemäßer Ausführung einer regelmäßigen Pflege und Kontrolle bedürfen und in dieser Höhenlage und windiger Exposition wenig Sinn machen. Stattdessen sollten fruchteund sämereientragende Bäume wie Eberesche, Wildbirne, Vogelkirsche, Speierling und Mehlbeere verwendet werden.</p> <p>3. Bei der Kompensationsfläche innerhalb des Plangebietes handelt es sich nicht um einen ehemaligen Bunker, sondern um eine anstehende (Kalk-)Felskuppe, deren Bedeutung durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen noch erhöht werden kann. So können hier (Kalk-)Steinhaufen zusätzlich eingebracht werden, die einerseits durch ihre exponierte Lage für Reptilien wichtig sind und andererseits für den im Gebiet bereits festgestellten Steinschmätzer ein geeignetes Bruthabitat darstellen kann.</p> <p>4. Bei der Pflege der Grünlandfläche ist auch die Möglichkeit der Mähweide zu berücksichtigen (1. Schnitt mit anschließender Nachbeweidung durch Schafe). Bei der Mahd der Flächen kann auf besonders insekten- und kleinsäugerschonende Mähverfahren (z.B. Balkenmessermähwerke) und den Abtransport des Mähgutes zwischen den Modulreihen (kein Mulchmahdverfahren) geachtet</p>	<p>Die Hinweise werden an den zuständigen Umweltgutachter zur Berücksichtigung im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes weitergeleitet. Die Hinweise werden auf Bebauungsplanebene berücksichtigt.</p> <p>Der Wanderweg wird umgelegt und um das Plangebiet herumgeführt.</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>werden. Außerdem sollten bei reiner Mahd pflege etwa 10% Altgrasstreifen auf jährlich wechselnden Standorten berücksichtigt werden.</p> <p>5. Zur Einhaltung der ökologischen Auflagen während der Errichtung der Anlage (Pflanzplan, Grünlandeinsaat, Zaunhöhe/ - durchlässigkeit, Anlage Feldlerchenfenster, Feldlerchen-Sperrzeiten, ggf. Steinschüttungen u.a.) ist eine ökologische Baubegleitung zu beauftragen.</p> <p>6. Ein begleitendes naturschutzfachliche Monitoring, wie es im Kap. 4.4 des Bauungsplanes vorgeschlagen wird, ist festzulegen und um die Prüfung der Wirksamkeit der Feldlerchenfenster und die fachgerechte Pflege und Entwicklung der Grünlandflächen zu ergänzen.</p> <p>7. Beim Bau der Anlage ist bisher kein möglicher Standort für einen Batteriespeichers innerhalb des Geländes vorgesehen. Dies sollte vom Planer der Anlage in Betracht gezogen werden hinsichtlich der Speicherung und Einspeiseoptimierung des erzeugten Stromes, um Einspeisespitzen im Tagesverlauf abzusenken.</p> <p>8. Für den Rückbau der Anlagen sollte zur Absicherung ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen und Rücklagen gebildet werden.</p> <p>Anlage: Gemeinsames Papier NABU und BSW"</p>		
32	<p>Naturpark Nordeifel im Deutsch-Belgischen Naturpark Hohes Venn Steinfelder Straße 8 53947 Nettersheim</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
33	<p>Planungsgemeinschaft Region Trier Postfach 4020 54230 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 16.01.2025</u></p> <p>„die Ausweisung von Flächen zur alternativen Energiegewinnung stimmt grundsätzlich mit den Zielen der Planungsgemeinschaft Region Trier zum Ausbau erneuerbarer Energien überein und wird deshalb befürwortet. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass das Plangebiet sich gemäß des noch verbindlichen Regionalen Raumordnungsplans 1985 in einem schutzbedürftigen Gebiet für Grund- und Oberflächenwasser befindet. Der aktuelle Entwurf des Regionalen Raumordnungsplans von 2024 (ROPneu/E 2024) weist für einen Teil des Plangebietes ein Vorranggebiet Grundwasser aus. Diese Ausweisung beruht auf</p>	<p>Es wird ein hydrogeologisches Gutachten erstellt. Die Ergebnisse werden mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt und sofern notwendig in den Bauungsplan aufgenommen.</p>	<p>Der Verbandsgemeinderat beschließt, wie dargelegt, die redaktionelle Ergänzung der Begründung hinsichtlich der Auswirkungen des Planvorhabens auf die Bewirtschafter der Fläche.</p>

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>dem Trinkwasserschutzgebiet „Ober der Hollpütz, Im Poppental“ (Zone III). Aufgrund der direkten Betroffenheit des Trinkwasserschutzgebietes bitten wir um eine frühzeitige Abstimmung der Planung mit der Wasserwirtschaftsbehörde.</p> <p>Der ROPneu/E 2024 weist die Flächen überwiegend als Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft und in geringem Umfang als Vorranggebiet für die Landwirtschaft aus. Wir weisen darauf hin, dass durch die Planung keine existenzbedrohenden Verhältnisse für die Bewirtschafter entstehen dürfen.</p> <p>Des Weiteren befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Regionaler Biotopverbund gemäß ROPneu/E 2024. Aufgrund dessen sollte ein besonderes Augenmerk auf die landschaftliche und naturräumliche Einbindung des Plangebietes geachtet werden.</p> <p>Wir bitten um Beachtung und Berücksichtigung der benannten Belange im weiteren Verfahren.“</p>	<p>Die von der Planung betroffenen Eigentümer stellen ihre Flächen einvernehmlich und im eigenen Interesse für die Errichtung eines Solarparks zur Verfügung. Durch den Vorhabenträger werden bei den betroffenen Landwirten Unbedenklichkeitsschreiben eingeholt, welche bestätigen, dass die Planung keine Existenzgefährdung für die Landwirte bedeutet. Auch die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz hat in Ihrer Stellungnahme festgestellt, dass keine unmittelbaren Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebe erkennbar sind.</p>	
34	<p>Referat Erdgeschichtliche Denkmalpflege (GDKE) Große Langgasse 29 55116 Mainz</p> <p><u>Schreiben vom 04.12.2024</u></p> <p>„Wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren müssen wir nicht mehr beteiligt werden. Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie/Erdgeschichtliche Denkmalpflege. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich. Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.“</p>		
35	<p>Westnetz GmbH Waldstraße 76 54568 Gerolstein</p> <p>Keine Stellungnahme abgegeben (siehe Nr. 48)</p>		

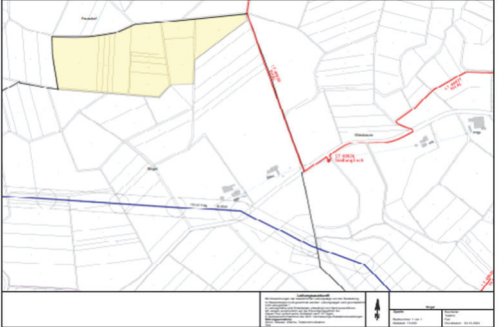
Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
36	<p>Amprion GmbH Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund</p> <p><u>Schreiben vom 09.12.2024</u></p> <p>„im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“</p>		
37	<p>Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Regionalstelle Gewerbeaufsicht Deworastraße 8 54290 Trier</p> <p><u>Schreiben vom</u></p> <p>„von hier bestehen aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken gegen die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans und auch keine sonstigen Anregungen.“</p>		
38	<p>Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Deworastraße 8 54290 Trier</p> <p><u>Schreiben vom 15.01.2025</u></p> <p>„die VG Gerolstein plant die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (FF-PVA) im rechtskräftigen Wasserschutzgebiet, WSG 381 b Birgel, innerhalb der SZ III (weitere Schutzzone), angrenzend zur SZ II (engere Schutzzone) und hat hierfür die notwendigen planungsrechtlichen Schritte auf den Weg gebracht. Die vorgesehene Planfläche befindet sich zu rd. 70 Prozent im vorgenannten WSG in der Gemarkung Birgel, Flur 2, auf den Flurstücken Nr. 12/1 (Weg teilweise), 13 bis 17, 19 bis 21, 22/1, 24, 27 (teilw.), 28, 29 (Weg teilw.), und Nr. 30 im Distrikt Hirzberg.</p>	<p>Es wird ein hydrogeologisches Gutachten erstellt. Die Ergebnisse werden mit den zuständigen Fachbehörden abgestimmt und sofern notwendig in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 17 ha, davon sollen 14,8 ha für die PV-Anlage genutzt werden.</p>  <p>Auszug aus AKSWV: WSG 381 b Birgel, „Ober der Hollpütz, Im Poppental“ amtl. Nr. 405350000 Rechtsverordnung (RVO) vom 11.04.2023, ohne Maßstab</p> <p>Begünstigte der Rechtsverordnung (RVO) vom 04.11.2023 über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen „Ober der Hollpütz“ und „Im Poppental“ in den Gemarkungen Birgel, Feusdorf und Gönnersdorf ist die Verbandsgemeinde Gerolstein selbst. Der eigentliche Schutzzweck der RVO wird durch diese Planung unnötigerweise durch die Begünstigte selbst in Frage gestellt. Die RVO zum WSG dient dem Zweck, den vorhandenen Sektorgefährdungen (Industrie u. Gewerbe, Siedlung u. Verkehr, Abfall- und Abwasser, Landwirtschaft usw.) keine neuen Gefährdungen hinzuzufügen. Die Rechtsverordnung (RVO) zum WSG 381 b enthält nach § 4 Abs. 3, Anlage 2 für die Schutzzone III (SZ III) explizit kein Verbot von Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Freiflächen-Photovoltaikanlagen unterliegen als bauliche Anlagen dem Verbot 2.2. „Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen oder deren wesentliche Nutzungsänderung“ der RVO. Der Begriff der baulichen Anlage entspricht § 2 LBauO. Er umfasst in erster Linie Gebäude. Darüber hinaus sind bauliche Anlagen in § 2 Abs. 1 LBauO wie folgt definiert:</p> <p>„Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder wenn sie nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.“</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Zu den baulichen Anlagen zählen damit konkret auch Freiflächen-Photovoltaikanlagen, FF-PVA.</p> <p>Die RVO enthält für sämtliche bauliche Maßnahmen innerhalb der SZ III deshalb einen sogenannten „Genehmigungsvorbehalt“.</p> <p>Erst wenn eine Gefährdung oder schädliche Auswirkungen für das Grundwasser ausgeschlossen werden können, kann eine Zustimmung durch die obere Wasserbehörde erfolgen.</p> <p>Aus den uns vorgelegten Unterlagen des Ingenieurbüros Sonntag ist leider keine abschließende Gefährdungsbeurteilung oder eine sachgerechte Bewertung durch die Fachbehörde möglich, da die Problematik der Errichtung und des Betriebs einer FFPVA im WSG nur lückenhaft und fachlich unzureichend thematisiert wurde. Wegen der besonderen hydrogeologischen Situation im Plangebiet (Karstgrundwasserleiter: i.d.R. geringe Deckschichtenfunktion, hohe Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers, hohe Abstandsgeschwindigkeiten des Grundwassers) ist es für dieses Bauvorhaben (Errichtung und Betrieb der FF-PVA) deshalb fachlich geboten,</p> <p>die standorttypischen, hydrogeologischen Verhältnisse einzelfallbezogen zu betrachten, um folgende Nachweise zu führen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die mittlere Schutzfunktion der grundwasserüberdeckenden Schichten unterhalb der Eingriffssole, - Identifizierung des Gefährdungspotentials der mit der Errichtung und dem Betrieb einer FF-PVA verbundenen Eingriffe und dadurch möglichen Gefährdungen im WSG SZ III, - Erarbeitung möglicher Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen zur Erfüllung des dauerhaften Schutzzweckes des WSG 381 Birgel. <p>Nur auf Grundlage dieser standortspezifischen Gefährdungsbeurteilung ist eine sachgerechte Beurteilung möglich.“</p> <p>Selbstredend werden die Untersuchungen ergebnisoffen durchgeführt, d. h. es kann (auch) zur vollständigen Ablehnung des Vorhabens oder nur zu einer Zustimmung einer Teilnutzung der Vorhabenfläche durch die obere Wasserbehörde, führen.</p> <p>Vorab: Eine Trafostation als auch ein Batteriespeicher sind in diesem Wasserschutzgebiet aufgrund der besonderen hydrogeologischen Situation nicht zustimmungsfähig.</p> <p>Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte an Wolfgang.Kuenzer@sgdnord.rlp.de. Starkregenvorsorge</p> <p>Die Sturzflutgefahrenkarte des Landes Rheinland-Pfalz1 zeigt beginnende Abflusskonzentrationen im Westen und Osten des Plangebietes nach außergewöhnlichen Starkregenereignissen (> 40 l/m2 in einer Stunde). Aus Sicht der Starkregenvorsorge sollten in diesen Bereichen keine empfindlichen Anlagen (Trafo,</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>Wechselrichter ...) installiert werden. Darüber hinaus sind die Belange der Starkregenvorsorge in den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan hinreichend berücksichtigt. Unabhängig davon rege ich an- wie in den Festsetzungen ausdrücklich ermöglicht-, im Sinne einer Mehrfachnutzung der Flächen einen Beitrag zum Landschaftswasserhaushalt und zur Abflussminderung zu leisten, indem Oberflächenabfluss zum Beispiel in Mulden zurückgehalten wird. Dem Rückhalt von Wasser in der Landschaft kommt im Zuge des Klimawandels eine immer größere Bedeutung zu, besonders auch zur Minderung der Folgen von Trockenheit. Solche Maßnahmen sind gegebenenfalls förderfähig nach den Förderrichtlinien der Wasserwirtschaftsverwaltung (Fördersatz aktuell bis zu 70%).</p> <p>Bodenschutz / Altlasten Für den Geltungsbereich sind keine Altablagerungen, Rüstungsalstandorte, militärische Altstandorte oder gewerblich-industrielle Altstandorte im Bodeninformationssystem/Bodenschutzkataster (BISBoKat) kartiert.“</p>		
39	<p>Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Stresemannstr. 3 - 5 56068 Koblenz</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
40	<p>Ortsgemeinde Feusdorf OB Hilgers</p> <p><u>Keine Stellungnahme abgegeben</u></p>		
41	<p>Ortsgemeinde Gönnersdorf OB Schmidt</p> <p><u>Schreiben vom 08.12.2024</u></p> <p>„von Seiten der OG Gönnersdorf bestehen gegen die u. g. Bauleitplanungen keine Bedenken.“</p>		

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
42	Ortsgemeinde Lissendorf OB Mathey <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		
43	Ortsgemeinde Oberbettingen OB Meyer <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		
44	Stadt Hillesheim StadtBMin Braun <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		
45	Ortsgemeinde Wiesbaum OBin Gericke <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		
46	Gemeinde Blankenheim Postfach 4020 53941 Blankenheim <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		
47	Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel Im Viertheil 24 54470 Bernkastel-Kues <u>Schreiben vom 09.12.2024</u> „durch die o.g. Baumaßnahme könnten folgende Festpunkte unserer Dienststelle betroffen sein: Lagefestpunkt: 5605001721, 5605001700, 5605001710 Schwerefestpunkt:	Die Hinweise betreffen nicht das Verfahren zur Einzelfortschreibung des Flächennutzungsplanes, sondern das	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
	<p>5605808400</p> <p>Im Anhang erhalten Sie eine Übersichtskarte und jeweils eine Punktskizze mit der Bitte um Prüfung, ob einer der Punkte konkret betroffen ist. Sollte dies der Fall sein, bitten wir um kurzfristige Rückmeldung, damit entsprechende Maßnahmen getroffen werden können.</p> <p>Vielen Dank.</p> <p>Emailadresse für Meldung der Festpunktgefährdung: FestPunktgefaehrdung_@vermkv.rlp.de"</p>	<p>Bebauungsplanverfahren und sind somit an dieser Stelle nicht von Bedeutung. Die vorgebrachten Hinweise werden als Hinweise in den Textteil des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>	
48	<p>Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rauschermühle Rauschermühle 56648 Saffig</p> <p><u>Schreiben vom 09.12.2024</u></p> <p>„nach Einsichtnahme in die uns zugesandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplanverfahren und der Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes bestehen. Als Anlage senden wir Ihnen einen Planausschnitt in dem unsere im Planungsgebiet vorhandenen Leitungen/Anlagen eingetragen sind mit der Bitte, diese bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Sollten Änderungen unserer Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.“</p> 	<p>Leitungen und/oder Anlagen der Westnetz GmbH sind von der Planung nicht betroffen.</p>	

Nr.	Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden	Abwägung	Beschlussempfehlung
49	Verbandsgemeindewerke Im Hause <u>Keine Stellungnahme abgegeben</u>		